



Gemeinde Häselgehr

Bezirk Reutte | Land Tirol

6651 Häselgehr, Hnr. 160 | Tel. 05634/6340 | Fax: 05634/6340-4 |
gemeinde@haeselgehr.gv.at | www.haeselgehr.gv.at | DVR: 0435261

Aktenzeichen: 131-9/8/2025
A/8024/2025

Häselgehr, 21.01.2026

Betreff: Ladung zur Bauverhandlung – öffentliche Bekanntmachung

KUNDMACHUNG

Herr Mathias Moosbrugger, Häternach 28, 6651 Häselgehr hat bei der Gemeinde Häselgehr mit Eingabe vom 02.12.2025 um die baubehördliche Bewilligung für das Vorhaben „Neubau Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten (Ferienwohnungen, gewerblich vermietet) sowie einer Doppelgarage mit Nebenräumen“ auf Grundstück Nr. .350, EZ: 90014 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 – 44 Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, StF: BGBl.Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl.Nr. 161/2013 i.V.m. § 32 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl.Nr. 28/2018, die mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 04.02.2026

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt **um ca. 9:00 Uhr im Gemeindeamt Häselgehr** (Gemeinde Häselgehr, 3. Stock, Häselgehr 160, 6651 Häselgehr) zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines /einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen

Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt

- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG) Haushaltsangehörige, Angestellte vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen für Beteiligte bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde Häselgehr – zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Häselgehr unter www.haeselgehr.tirol.gv.at sowie an der Anschlagstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gegen diese Ladung ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister
Friedle Harada

